

TRAVEL IUS

Ausgabe 3, 6. März 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt

6. Wenn das Ferienhaus eingeschneit ist

Da mietet jemand, nehmen wir an in Finnland, ein Ferienhaus, um dort Winterferien zu verbringen. Bei Ankunft ist das Ferienhaus tief eingeschneit. Die Reisenden müssen ins Hotel. Das ist ein Mangel. Der Anbieter des Ferienhauses muss dafür sorgen, dass das Ferienhaus in einem vertragskonformen Zustand übergeben wird. Und da im Winter in Finnland Schnee nicht unüblich ist – um es gelinde auszudrücken – muss er das Haus auch vom Schnee befreien.

Die Unterbringung in einem Hotel ist keine gleichwertige Alternative. In einem Ferienhaus hat man viel mehr Platz, ist ungestört, man kann selber kochen. In einem Hotel hat man nur ein Zimmer zur Verfügung. Die Bewegungsfreiheit ist eingeschränkt. Und selber kochen kann man auch nicht. Das heisst, die Zusatzkosten (im Hotel oder auswärts im Restaurant essen, Getränke usw.) sind erheblich höher.

Der Anbieter des Ferienhauses hat den Minderwert für die Hotelunterkunft zu bezahlen. Weiter sind die höheren Zusatzkosten zu entschädigen (die Kosten der Verpflegung im Ferienhaus sind in Abzug zu bringen). – Bei dieser Berechnung spielt es keine Rolle, ob die Hotelunterkunft den Anbieter schlussendlich mehr gekostet hat (dies ist eine reine interne Sache und kann dem Kunden nicht vorgehalten werden).

© Rolf Metz, 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.
